

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 35 (1906)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Erhöhung der Maximalsäze hat sich im Rahmen von rund Fr. 100—200 bewegt. Für die Besoldungen von Fr. 6000 und mehr soll die Teuerungszulage erst im Laufe des Jahres 1907 geregelt werden.

2. Nach dieser Änderung der Gehaltsregulative sind sodann alle Gehalte unter Fr. 6000 neu festgesetzt worden. Die soeben erwähnte Anlehnung an das Bestehende gestattet nicht, daß die Teuerungszulage für alle Beamten und Angestellten einer und derselben Dienstklasse die nämliche, d. h. das Maximum des Erhöhungsbetrages, also das gerade Gegenteil der soeben besprochenen und abgelehnten Über-Individualisierung sein könne. Die eingetretene Teuerung kann dem zwanzigjährigen Angestellten nicht diejenigen Lasten bringen, die der fünfzigjährige zu tragen hat. Hier wäre die Zuteilung des nämlichen Betrages eine Unbilligkeit, der jüngste erhielt entweder zu viel oder der älteste zu wenig. Natürlich ist dann aber nicht ausgeschlossen, daß den kleineren Gehalten größere Prozentsäze zugestellt werden als den höheren, der Charakter der Teuerungszulage spricht im Gegenteil für ein solches Vorgehen.

Nach diesen Erwägungen haben wir allen Barrierenwärterinnen eine Gehaltserhöhung von Fr. 60, den Besoldungen von Fr. 1200—1500 eine solche von Fr. 84 und von Fr. 1501 an 5 % Zusatz, im Minimum aber Fr. 96 gewährt. Das Maximum der Erhöhung ist auf Fr. 204 (Teilbarkeit durch 12 in Berücksichtigung der monatlichen Auszahlung) festgesetzt worden.

Der neue Maximal-Gehalt, auch wenn die Erhöhung 5 % überschritten hat, ist sodann allen denjenigen Beamten gewährt worden, die bereits im Besitz des alten Maximums waren oder ihm sehr nahe standen. Hierbei war das hohe Dienstalter wegleitend.

3. Bekanntlich ist bei allen Besoldungserhöhungen, soweit nicht der Gehalt des Einzelnen Fr. 4000 (das derzeitige Maximum der Versicherungssumme) übersteigt, die Quote für 6 Monate oder die Hälfte des Erhöhungsbetrages in die Hülfskasse einzuzahlen und hat seit dem 1. Januar 1896 die Gesellschaft diese Leistung ganz auf ihre Schultern übernommen. Damit erhöht sich für das Jahr 1907 die Mehrausgabe der Gesellschaft für die sog. Teuerungszulage, wo es sich um das mit Jahresgehalt angestellte Personal handelt, auch um diesen Betrag.

4. Wir haben bisanhin noch nicht von den Lohnordnungen der Arbeiter, d. h. des im Stunden- oder Taglohn angestellten Personals, gesprochen. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, warum auch diese Besoldungsregulative, obwohl auf anderer Grundlage aufgebaut, einer entsprechenden Erhöhung unterstellt worden sind. Die Erhöhung beträgt rund Fr. 70—120 für den einzelnen Arbeiter, wobei natürlich die Qualität der Arbeit ausschlaggebend ist. Außerdem waren wir wie bisanhin bestrebt, einen größeren Teil der Arbeiter in das ständige Anstellungsverhältnis überzuführen; es betrifft dies namentlich auch die Arbeiter unserer Depotwerkstätten, für die im Gehaltsregulative des Maschinen-, Werkstätten- und Fahrdienstpersonals neue Gehaltsklassen gebildet worden sind.

5. Die Mehrausgaben, die durch diese sog. Teuerungszulagen für das Jahr 1907 entstehen, dürften den Betrag von Fr. 640 000. — erreichen.

VII. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der allgemeinen Verwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderungen eingetreten.

Betreffend den Personalbestand der Gesellschaftsorgane müssen wir zu unserm großen Bedauern mitteilen, daß Herr Commendatore Bassi Gerolamo, Nobile, Vizepräsident des Verwaltungsrates der italienischen Südbahnen, am 22. Oktober gestorben ist. Herr Bassi gehörte unserm Verwaltungsrat seit dem Jahre 1900 als Mitglied an und hat der Gesellschaft treffliche Dienste geleistet.

Unserm nächsten Berichte vorgreisend, müssen wir hier auch des schweren Verlustes gedenken, den wir durch den am 6. April 1907 erfolgten Hinschied des Herrn a. Bundesrates Oberst Hammer in Solothurn erlitten haben. Die wichtigsten Fragen des Gotthardbahnunternehmens traten schon in den Jahren 1869/71 an ihn heran, als er in Berlin als Gesandter der Schweiz. Eidgenossenschaft beim Abschluß der Staatsverträge betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthard-Eisenbahn mitzuwirken hatte, und dann später von 1876/1890, wo er sich als Mitglied des Bundesrates in mannigfacher Weise mit den Angelegenheiten des Unternehmens beschäftigen mußte. Als die Generalversammlung der Aktionäre vom 27. Juni 1891 den freiwillig von der hohen Stelle eines Bundesrates zurückgetretenen in den Verwaltungsrat berief und der Verwaltungsrat ihm am selben Tage die Vizepräsidenschaft übertrug, waren ihm die Geschäfte in keiner Weise etwas Neues. Mit großer Sachkenntniß und dem Bestreben, den verschiedenen mit dem Unternehmen verbundenen Interessen, den öffentlichen und privaten, gerecht zu werden, nahm er an den Verhandlungen des Rates und auch sehr oft an wichtigen Kommissionssitzungen den lebhaftesten Anteil. Nach dem Tode des Herrn Präsidenten J. J. Schuster-Burckhardt wählte ihn die Generalversammlung vom 22. Juni 1901 zum Präsidenten des Verwaltungsrates, allein schon im Sommer 1903 trat er aus Gesundheitsrücksichten von dieser Stelle zurück, verblieb aber im Verwaltungsrat. Wir werden dem hochverdienten, verehrungswürdigen Manne ein dankbares Andenken bewahren.

Der h. Regierungsrat des Kts. Zug hat als seinen Vertreter im Verwaltungsrat den Herrn Landammann Meyer in Steinhäusen mit Amtsdauer bis Ende Dezember 1910, beziehungsweise bis zur Auflösung der Gesellschaft, falls diese vorher erfolgt, bestätigt.

Im Personalbestand der höheren Beamten der Zentralverwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderungen eingetreten.
